



LANGZEITABSENZEN

Die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) regelt nebst den kurzfristigen Absenzen und den freien 5 Halbtagen in Artikel 4 auch die Dispensationsmöglichkeiten.

...bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

In allen Fällen von länger dauernden Abwesenheiten gilt nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat folgende Regelung:

1. Die betroffenen Kinder werden durch die Eltern so frühzeitig wie möglich vom Schulbesuch abgemeldet. Sie geben dabei auch das voraussichtliche Datum des Wiedereintritts bekannt. Das Kind gehört ab diesem Datum bis zur offiziellen Rückkehr administrativ nicht mehr der Schule an.
2. Ab diesem Tag übernehmen die Eltern die alleinige Verantwortung zur Schulung ihrer Kinder. In welcher Art sie diese Verantwortung wahrnehmen, bleibt ihnen überlassen.
3. Die Lehrpersonen der Schule Unterseen sind bereit, dem Kind auf Verlangen der Eltern den durch die Abwesenheit voraussichtlich verpassten Lehrstoff bekannt zu geben und ihm die entsprechenden Lehrmittel leihweise zur Verfügung zu stellen.
4. Nach der Rückkehr werden die Kinder in der Regel wieder ihrer ehemaligen Klasse zugeteilt. Nach einer Probezeit von 2 bis 4 Wochen wird durch die SL auf Antrag der Klassenlehrperson die definitive Zuweisung vorgenommen. Sollte der durch die Abwesenheit eingetretene Rückstand zu gross geworden sein, kann die Schulleitung eine Schuljahreswiederholung, auf der Sekundarstufe I allenfalls auch einen Niveauwechsel verfügen. In beiden Fällen handelt es sich um beschwerdefähige Laufbahnentscheide.
5. Für Kinder, die durch eine freiwillige Absenz offensichtliche Rückstände in stofflicher Hinsicht erlitten haben, besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Stütz- oder Förderunterricht.
6. Diese Regelung gilt für Kinder aller Stufen, namentlich auch für den Kindergarten.

Die Schulleitung ist verpflichtet, die betroffenen Eltern rechtzeitig vor deren Entscheid von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.